



WÜRZBURGER LISTE

WL e.V. – Stadtratsfraktion, Rathaus, 97067 Würzburg

Stadt Würzburg
Herrn Oberbürgermeister
Christian Schuchardt
Rathaus
97067 Würzburg

Würzburger Liste e.V. – Stadtratsfraktion
Rathaus, Zimmer 3
97067 Würzburg
Tel.: 0931/37 36 89
Fax: 0931/37 29 59
wl-fraktion@stadt.wuerzburg.de

Würzburg, 24.02.2016

Änderung des Bebauungsplans Neuberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit erlauben wir uns folgenden Antrag zu stellen, für den Bebauungsplan Neuberg wird ein Änderungsverfahren eingeleitet betreffend das Flurstück 2704/2 und Teile des Flurstücks

Begründung:

Seit mehr als 25 Jahren bemüht sich die Grundstückseigentümerin Frau Pohl-Hildemann um die Bebauung obengenannten Grundstücks, das im ehemals ungeteilten unteren Teil des Grundstückes mit einem in den 1920-er Jahren genehmigten großen Wohnhaus bebaut ist. Das Grundstück liegt in einem Bebauungsplan, der in seiner ursprünglichen Fassung am 12.06.1968 genehmigt wurde.

In der Zwischenzeit ist dieser durch neun vereinfachte Verfahren geändert worden. Im Jahre 1994 wurde für obig genannte Grundstücke ein vereinfachtes Veränderungsverfahren durchgeführt, das nicht zu Ende gebracht wurde. Das Verfahren war soweit gediehen, dass die Grundstückseigentümerin zur Aufstellung eines mit erheblichen Kosten verbundenem Phantomgerüst aufgefordert wurde. Auf Grund der Widersprüche des unmittelbaren Nachbarn und des in der Nähe wohnenden Stadtratskollegen wurde das Verfahren nach meinem Kenntnisstand nicht zu Ende gebracht.

Bis zum heutigen Tag hält sich in der Verwaltung die Auffassung, dass die betroffene Grundstücks-Teilfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Würzburg als landwirtschaftliche Fläche bzw. Weinberg ausgewiesen ist. Wie jüngst festgestellt, sind beide Grundstücke im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Würzburg seit 1985 als Baufläche ausgewiesen. Die Rechtsanwältin der Baubewerberin hat meiner Ansicht nach zu Recht festgestellt, dass der Bebauungsplan seit seiner Aufstellung insgesamt unwirksam ist, zumindest jedoch hinsichtlich der Festlegung landwirtschaftliche Nutzung.

Die in der Vergangenheit aus Nachbarschaftsinteressen vorgebrachte Argumente Schutz des Stadtbildes und Zersiedelung greifen meiner Ansicht nach überhaupt nicht. Das Grundstück bzw. der Nutzungsteil liegen an einer einseitig bebauten Straße mit Kanalanschluss für die der Stadtrat die erstmalige Herstellung beschlossen hat. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen sollten einseitige Erschließungsstraßen nach Möglichkeit vermieden werden.

Ein dem Bauaufsichtsamt vorliegendes Baugesuch könnte alsbald genehmigt werden, da sie den zukünftigen Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen oder im Falle der Nichtigkeit des Bebauungsplanes als genehmigungsfähig nach § 34 BBaugesetz zu betrachten ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Weber
Fraktionsvorsitzender

gez.
Ingo Klünder
Stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Micaela Potrawa
Mitglied des Stadtrates